

[Mitgliederinfo]

vom 7. Februar 2017

Sozialversicherung und KSVF: Was ist neu 2017?

Liebe Mitglieder der IG BILDENDE KUNST!

Die kleine gute Nachricht: Die SVA hat die Verzugszinsen gesenkt. Die schlechte Nachricht: die SVA hat das tägliche Minimum beim Krankengeld gesenkt. Und wie jedes Jahr haben sich rund um Sozialversicherung und Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF) auch **2017 einige Werte geändert**. Neu ist: Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit Jahresbeginn nicht mehr – das bringt mitunter Vorteile bei Nebenverdiensten während dem Bezug von Arbeitslosengeld, Nachteile beim Sammeln von Beitragszeiten am Pensionskonto. Auf den folgenden Seiten sind die wichtigsten Änderungen und Informationen zusammengefasst.

Abgesehen davon möchten wir einmal mehr auf die Möglichkeit der **Befreiung von Rezeptgebühr und Selbstbehalt** (bei Leistungen aus der Krankenversicherung der SVA) aufmerksam machen sowie auf den in der Folge möglichen Bezug des **Heizkostenzuschusses** der SVA. Der Heizkostenzuschuss macht diesmal 150 Euro aus statt bisher 100 Euro. Um den Heizkostenzuschuss zu erhalten, ist ein formloser Antrag bis spätestens 10.3.2017 (Einlangen!) nötig.

Die aktuellen Infoblätter (2017) der IG BILDENDE KUNST zum Thema Sozialversicherung für Künstler_innen sind nun online unter: www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung.

Für Fragen rund um die Sozialversicherung gibt es mittwochs von 14 bis 16 Uhr Beratung in der IG BILDENDE KUNST. Die Beratung ist für Mitglieder kostenlos und auch telefonisch möglich.

Mit lieben Grüßen,
Daniela Koweindl

WAS IST NEU 2017: **KÜNSTLER_INNENSOZIALVERSICHERUNGSFONDS (KSVF)**

▪ **Website des KSVF:** www.ksvf.at

▪ **Einkommensvoraussetzungen 2017**

Voraussetzung für einen Zuschuss aus dem KSVF ist – nach wie vor – u.a. das Einhalten bestimmter Einkommensgrenzen, die sich allerdings jährlich ändern. Grundsätzlich müssen dieses Jahr Einkünfte (alternativ: Einnahmen) **aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit** von **mindestens 5.108,40 Euro** erzielt werden (sog. Untergrenze). Es gelten jedoch einige **Ausnahmeregelungen beim Erreichen der Untergrenze**: siehe www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung/ksvf bzw. www.ksvf.at.

Die **Summe aller (!) Einkünfte** darf im Jahr 2017 **maximal 27.670,50 Euro** betragen (sog. Obergrenze). Für Künstler_innen mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gelten höhere Beträge. Pro Kind erhöht sich die Obergrenze dieses Jahr um 2.554,20 Euro.

▪ **Zuschusshöhe 2017**

Der maximale Zuschuss beträgt seit 2013 unverändert **1.722 Euro** pro Kalenderjahr (bzw. 143,50 Euro monatlich).

▪ **Alle Werte und Grenzen (seit 2001) auf einen Blick**

www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Tabellen/Alle%20Grenzen%20auf%20einen%20Blick%202017.pdf

WAS IST NEU 2017: **SOZIALVERSICHERUNG FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE BEI DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (SVA)**

▪ **Website der SVA:** www.svagw.at

▪ **Versicherungsgrenze 2017**

Die **Versicherungsgrenze** beträgt dieses Jahr **5.108,40 Euro**.

▪ **Versicherungsbeiträge 2017**

Der Beitrag zur Unfallversicherung kommt nun auf 9,33 Euro monatlich. Die anderen Beitragssätze sind gleich geblieben: 18,5% für die Pensionsversicherung, 7,65% für die Krankenversicherung und 1,53% für die Selbständigenvorsorge. (Kostenbeispiele siehe in unserem Infoblatt „Sozialversicherung für Künstler_innen“.)

▪ **Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen 2017**

Die Versicherungsgrenze (siehe oben) ist gleichzeitig die Mindestbeitragsgrundlage, also **5.108,40 Euro** (monatlich betrachtet 425,70 Euro). Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung ist dieses Jahr mit 5.810 Euro festgelegt.

▪ **Unterstützung bei lang andauernder Krankheit**

Im Rahmen der Pflichtversicherung gibt es ab dem 43. Tag der Erkrankung finanzielle Unterstützungsleistung, und zwar 29,46 Euro täglich (Wert 2017). Für beides gilt: ärztliche Krankmeldung erforderlich!

▪ **NEU: Krankengeld (Zusatzversicherung!): täglicher Mindestsatz markant gesenkt**

Um bereits ab dem 4. Tag einer Erkrankung Krankengeld beziehen zu können, ist eine Zusatzversicherung erforderlich. Das Krankengeld macht dann 60% der täglichen vorläufigen Beitragsgrundlage aus; d.h. bei der Mindestbeitragsgrundlage ergibt sich daraus ein Krankengeld von gerade einmal 8,51 Euro täglich (Wert 2017).

(2016 war das Krankengeld noch mit einem Minimum von 29,23 Euro täglich festgelegt.)

Die Kosten für diese Zusatzversicherung: 2,5% der Beitragsgrundlage, von der die vorläufigen Krankenversicherungsbeiträge berechnet werden, mindestens jedoch 30,77 Euro monatlich (Wert 2017).

▪ **NEU: Verzugszinsen gesenkt**

Seit 1.1.2017 betragen die Verzugszinsen 3,38 % (statt bisher 7,88 %).

Werden die Versicherungsbeiträge nicht fristgerecht bezahlt, so verrechnet die SVA Verzugszinsen.

Die vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ende des jeweils zweiten Monats des Quartals fällig (d.h. Ende Februar, Ende Mai, Ende August, Ende November). Für die Einzahlung der Beiträge ist eine über die Fälligkeit hinausgehende Einzahlungsfrist von 18 Tagen vorgesehen. Langen die Beiträge bis dahin nicht ein, fallen Verzugszinsen an. Auf Antrag (!) kann die SVA in bestimmten Fällen auf Verzugszinsen verzichten. Die SVA empfiehlt bei Zahlungsschwierigkeiten unbedingt mit der zuständigen Landesstelle Kontakt aufzunehmen.

▪ **Wochengeld 2017**

Das tägliche Wochengeld (Betriebshilfe) beträgt nun 53,11 Euro. Es wird ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, für den Tag der Entbindung sowie acht Wochen danach gewährt (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen nach der Geburt).

▪ **Freiwillige Arbeitslosenversicherung 2017**

Die monatlichen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige machen 2017 – je nach gewählter Beitragsstufe – nun 87,15 Euro oder 174,30 Euro oder 261,45 Euro aus. Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann: Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in diesem Jahr somit 23,36 Euro oder 37,42 Euro oder 51,74 Euro.

Zu **Sinn und Unsinn** der freiwilligen Arbeitslosenversicherung empfehlen wir einen Blick auf die Websites von IG BILDENDE KUNST und Kulturrat Österreich bzw. ein Beratungsgespräch.

WAS IST NEU 2017:

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Die monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beträgt nun 425,70 Euro.

Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze ist seit 1.1.2017 abgeschafft!

WAS IST NEU 2017:

FREIWILLIGE SELBSTVERSICHERUNG BEI EINER GKK

Eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei einer Gebietskrankenkasse (GKK) kostet 2017 monatlich 406,88 Euro, bei kleinen und mittleren Einkommen ist auf Antrag eine Herabsetzung möglich. Der Beitrag für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann bis zu dem Mindestbetrag von EUR 101,72 Euro herabgestuft werden.

Die freiwillige Selbstversicherung für Studierende kostet dieses Jahr 56,74 Euro pro Monat (ausschließlich Krankenversicherung!).

Der Beitrag zur freiwilligen Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte kommt 2017 auf monatlich 60,09 Euro (und umfasst sowohl eine Kranken- als auch eine Pensionsversicherung!).

HINWEISE & TIPPS:

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE DER SVA

Die SVA kann, um Härtefälle bei unvorhersehbaren existenzbedrohenden Ereignissen zu vermeiden, vorübergehend auf die Hälfte der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge verzichten. Die Überbrückungshilfe wird unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse grundsätzlich für drei Monate, in besonderen Fällen bis zu sechs Monate gewährt. Bei Alleinstehenden darf das monatliche Nettoeinkommen dieses Jahr nicht über 1.170 Euro liegen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für die/den eingetragene_n oder Ehepartner_in um 502 Euro sowie für jedes Kind, für das Unterhaltspflicht besteht, um 249 Euro (alle Werte: 2017). Anträge sind mittels Formular an die zuständige SVA-Landesstelle zu richten.

Mehr Info unter <http://www.svagw.at/Notfallhilfe> sowie telefonisch unter 05 08 08.

BEFREIUNG VON REZEPTGEBÜHR UND SELBSTBEHALT (KOSTENANTEIL) BEI MEDIZINISCHEN LEISTUNGEN

▪ SVA

Bei der SVA Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Ärzt_innenbesuchen) und der Rezeptgebühr (seit 1.1.2017: 5,85 Euro) befreien lassen. Das monatliche Einkommen darf bei Alleinstehenden maximal 889,84 Euro Euro, das monatliche Haushaltseinkommen darf bei Paaren maximal 1.334,17 Euro ausmachen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht und sofern dessen monatliches Nettoeinkommen unter 327,29 Euro liegt) um 137,30 Euro (alle Werte: 2017). Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag ist an die zuständige SVA-Landesstelle zu richten.

Mehr Info und Antragsformular:

<http://svagw.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.740729>

PLUS: SVA-Heizkostenzuschuss für den Winter 2016/2017

Alle SVA-Versicherten und -Pensionist_innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von 150 Euro beantragen. Es genügt ein formloser Antrag an die zuständige SVA-Landesstelle (bis 10.3.2017, Datum des Einlangens!).

Mehr Info: <http://svagw.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.759283>

▪ Gebietskrankenkassen

Auch bei einer Gebietskrankenkasse (GKK) Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Rezeptgebühr befreien lassen. Hierfür muss ein Antrag an die zuständige GKK gestellt werden. Es gelten dieselben Einkommensgrenzen wie bei der SVA (siehe oben).

Mehr Info bei der zuständigen GKK, z.B. Wiener GGK:

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkversportal/content/contentWindow?contentid=10007.724600>